S 3 RJ 424/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 424/97 A
Datum	11.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 295/99
Datum	12.03.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11. November 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Antragstellung vom 27.09.1993.

Die am 1943 geborene jugoslawische StaatsangehÃ¶rige war in Deutschland als Metallarbeiterin und Stanzerin von 09/69 bis 12/90 fÃ¼r 243 Monate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, PflichtbeitrÃ¤ge wegen Arbeitslosigkeit sind bis 31.03.1993 verzeichnet. Sie lebt wieder in ihrem Heimatland in Serbien. RentenantrÃ¤ge von 08/90 und 06/92 blieben ohne Erfolg.

Den streitgegenstÃ¤ndlichen Antrag vom September 1993 lehnte die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz (LVA) nach nervenÃ¤rztlicher und internistischer Begutachtung in Regensburg ab. Zwar sei die ErwerbsfÃ¤higkeit

der KlÃ¤gerin durch einen arteriellen Bluthochdruck ohne wesentliche Umbauerscheinungen am Herzen, wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden ohne neurologische AusfÃ¤lle bei bis mÃ¤Ãiggradigen degenerativen VerÃ¤nderungen sowie ein psychovegetatives Syndrom beeintrÃ¤chtigt. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne jedoch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig leichte Arbeiten ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne Akkord und ohne Nachtschicht verrichten (Bescheid vom 18.10.1996, Widerspruchsbescheid vom 13.02.1997).

Vor dem Sozialgericht Landshut (SG) hat die KlÃ¤gerin unter Vorlage eines neuropsychiatrischen Entlassungsberichts Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt in V. vom 05.11.1996 bis 07.01.1997 weitere SachaufklÃ¤rung begehrt.

Im Auftrag des SG haben der Internist Dr. S. sowie der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie R. die KlÃ¤gerin im November 1998 untersucht und begutachtet. Die Gesundheit der KlÃ¤gerin sei durch einen arteriellen Bluthochdruck (Grad I) ohne OrganverÃ¤nderungen und ohne Zeichen einer manifesten Herzinsuffizienz, ein hyperkinetisches Herzsyndrom, ein chronisch rezidivierendes MagengeschwÃ¼rsleiden, einen RundrÃ¼cken und degenerative WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen mit gelegentlichen Muskel- und Nervenreizerscheinungen, ein psychovegetatives Syndrom mit SchlafstÃ¶rungen sowie einen behandlungsbedÃ¼rftigen Harnwegsinfekt beeintrÃ¤chtigt. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne jedoch noch unter BerÃ¼cksichtigung qualitativer EinschrÃ¤nkungen leichte Arbeiten verrichten.

Durch Urteil vom 11.11.1998 hat das SG im Hinblick auf das medizinische Beweisergebnis die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Sie kÃ¶nne noch vollschichtig auf dem fÃ¼r sie maÃgeblichen allgemeinen Arbeitsmarkt leichte TÃ¤tigkeiten verrichten. Als ungelernten Arbeiterin stehe ihr kein Berufsschutz zu.

Gegen das am 07.05.1999 zugestellte Urteil des SG richtet sich die am 18.06.1999 eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Die beigefÃ¼gten Befunde auf neuropsychiatrischem Gebiet belegten ihre Arbeits- und ErwerbsunfÃ¤higkeit. Eine weitere Begutachtung werde dies feststellen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.11.1998 sowie den Bescheid vom 18.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Antrag vom 27.09.1993 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.11.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat Beweis erhoben und den OrthopÃ¤den Dr. L. , die NervenÃ¤rztin Dr.

V. und den Internisten Dr. P. zu SachverstÃ¤ndigen bestellt. Ãbereinstimmend wird von einem vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen mit qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen ausgegangen, die UmstellungsfÃ¤higkeit sei gegeben. Im Ãbrigen wird auf die nach Untersuchung im Oktober 2001 erstellten Gutachten (neurologisch vom 27.10.2001, orthopÃ¤disch vom 10.10.2001, internistisch vom 29.12.2001), die den Beteiligten jeweils in Abschrift Ã¼bersandt worden sind, wegen der Einzelheiten verwiesen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit richtet sich bei Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier am 27.09.1993) nach den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.), soweit ein Anspruch vor dem 01.01.2001 geltend gemacht wird (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI). FÃ¼r den Anspruch sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit (hilfsweise) Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit nach dem 31.12.2000 begehrt wird (vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI).

Rechtsgrundlage sind die Â§Â§ 43, 44 SGB VI (a.F.). Neben der allgemeinen Wartezeit sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Â§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB VI (a.F.) in Ãbereinstimmung mit der Beklagten erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin ist jedoch nicht berufsunfÃ¤hig.

Zur Beurteilung des zunÃ¤chst nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI (a.F.) festzustellenden beruflichen LeistungsvermÃ¶gens stÃ¼tzt sich der Senat auf die vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dres. R. und S. sowie insbesondere die Feststellungen der SachverstÃ¤ndigen Dres. V. , L. und P. , die KlÃ¤gerin im Oktober 2001 persÃ¶nlich untersucht haben. Danach bestehen als GesundheitsstÃ¶rungen eine labile arterielle Hypertonie ohne Anhalt fÃ¼r eine hypertensive Herzkrankheit, ein leichter Leberparemchymschaden, ein ausgeprÃ¤gtes Ãbergewicht und HyperlipoproteinÃ¤mie, eine Besenreiservarikosis im Bereich beider Beine, ein leichtgradiges HalswirbelsÃ¤ulensyndrom und ein mittelschweres LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit Funktionsdefizit mit rezidivierdendem pseudoradikulÃ¤rem Schmerzsyndrom rechts, Senk-SpreizfÃ¼Ãe, eine Heberden-Arthrose der Finger 1 beidseits bei AusÃ¼bbarkeit der Grob- und Feingriffformen sowie ein fluktuierender chronischer Spannungskopfschmerz.

Aufgrund dieser GesundheitsstÃ¶rungen ist die KlÃ¤gerin noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten in Wechselhaltung und in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig zu verrichten. Unzumutbar sind Arbeiten mit Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 7,5 kg, Arbeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken und ausschlieÃlich an Maschinen und am FlieÃband sowie Arbeiten mit Nacht- und Wechselschicht, in Akkord und hohen Anforderungen an die Stresstoleranz.

Obwohl die KlÃ¤gerin ihren maÃgeblichen Beruf als Metallarbeiterin nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist sie dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI (a.F.) ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr. 138).

Nach dem vom BSG entwickelten Mehr-Stufen-Schema (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 138 und 140) ist die KlÃ¤gerin der Gruppe mit dem Leitberuf der ungelernten Arbeiterin (keine Anlernzeit oder eine solche von weniger als drei Monaten, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45), zuzuordnen. Die KlÃ¤gerin kann daher auf alle gesundheitlich und sozial vertrÃ¤glichen TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes auch auÃerhalb seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeiten verwiesen werden. Eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit ist nicht zu benennen.

Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit bei Versicherten, die der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich bzw. des ungelernten Arbeiters zuzuordnen sind, erforderlich machen wÃ¼rde, liegen bei KlÃ¤gerin nicht vor. So erscheinen die LeistungseinschrÃ¤nkungen in ihrer Mehrzahl nicht geeignet, das Feld kÃ¶rperlich leichter Arbeiten zusÃ¤tzlich wesentlich einzuengen. Insbesondere kann sich die KlÃ¤gerin nach Auffassung aller SachverstÃ¤ndigen, denen sich der Senat anschlieÃt, auf andere als die bisher ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit umstellen. EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich der WegefÃ¤higkeit bzw. betriebsunÃ¼blicher Pausen bestehen nicht.

Zudem hat der GroÃe Senat des BSG entschieden (vgl. Beschluss vom 19.12.1996, GS 02/95, in: SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8), dass der Katalog zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes insbesondere bei Ã¤lteren, arbeitslosen, ungelernten bzw. angelernten Versicherten keiner Erweiterung bedarf. Das Risiko, auf eine dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen entsprechende Arbeitsstelle vermittelt zu werden, fÃ¤llt in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung (vgl. schon BSGE 56, 69; 44, 39).

Nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht des SGB VI (vgl. Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F.) hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen

ist, wenn eine Versicherte â□□ wie die KlÃ¤gerin â□□ einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Nach alledem hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024